

**Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma  
HEINZMANN GmbH & Co KG gegenüber einem Unternehmer**

**1. Geltung der Bedingungen**

- 1.1. Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Danach sind Unternehmer natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unseres Produktes oder unserer Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst wenn dieser hierauf ausdrücklich hinweist, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

**2. Umfang der Lieferungen oder Leistungen**

- 2.1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

**3. Preise und Kosten**

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich Verpackungs- und sonstige Kosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2. Fordert der Besteller projektbedingte Unterlagen (Zeichnungen, Broschüren, Übersetzungen etc.) an, dann werden diese pauschal oder auf Nachweis abgerechnet.
- 3.3. Alle projektbedingten Entwicklungs- und Änderungskosten an Standardgeräten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4. Alle Kosten in Verbindung mit der Abwicklung eines Projektes (Beratung, Service, Inbetriebnahme etc.) sind vom Besteller zu tragen.
- 3.5. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Besteller selbst oder auf seine Veranlassung Änderungen, Ergänzungen oder Reparaturen an unserem Produkt vornimmt, werden von uns nur übernommen, wenn von unserer Seite aus eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

**4. Lieferfristen**

- 4.1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart bzw. schriftlich bestätigt sind.
- 4.2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige nach Vertragsschluss entstehende Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern angemessen die verbindlichen Lieferfristen.

**5. Versand und Gefahrenübergang**

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung unseres Produktes geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Person/Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir nach dem Vertrag noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.
- 5.3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.4. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage auf den Besteller über, an welchem diesem die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.

**6. Mängelrügen**

- 6.1. Ist der Kauf auch für den Besteller ein Handelsgeschäft, so hat er unser Produkt unverzüglich nach Empfang, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und erkennbare Mängel ohne weiteren Verzug, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang, schriftlich anzuzeigen.
- 6.2. Außerhalb des kaufmännischen Verkehrs hat der Besteller offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Empfang, zu rügen.

**7. Mängel und Haftung**

- 7.1. Weist unser Produkt einen Mangel auf, so leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung eines mangelfreien Produktes.
- 7.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Allerdings steht dem Besteller bei nur geringfügigen Mängeln kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.3. Macht der Besteller Schadensersatzansprüche geltend, gelten die nachstehenden Haftungsbeschränkungen unter Ziffer 8.
- 7.4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn sie in einem ursächlichen Zusammenhang damit stehen, dass
  - a) unsere Betriebsanleitungen oder Einbauanweisungen nicht befolgt werden
  - b) unsachgemäße Änderungen oder eine unsachgemäße Verwendung unseres Produktes vorgenommen wird
  - c) wenn unser Produkt infolge ungewöhnlich hoher mechanischer oder thermischer Beanspruchung für diese Anwendung nicht geeignet ist oder anderweitig überbeansprucht wird

- d) wenn unser Produkt infolge ungewöhnlicher Einbauverhältnisse für den Einbau in die Kraftmaschine nicht geeignet ist
- e) wenn natürliche Abnutzung vorliegt.
- 7.5. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Produktes.

Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ferner bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Rückgriffsansprüche gemäß § 479 Abs. 1 BGB.

**8. Haftungsbeschränkungen**

Es gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

- 8.1. Für Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, ist die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 8.2. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen worden sind, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensanspruch bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.4. Bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie z.B. Auskunfts- und Beratungspflichten, gelten vorstehende Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung entsprechend.

**9. Zahlungen**

- 9.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Ankundigung der Versandbereitschaft netto ohne Abzug zu zahlen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Annahme von Wechseln bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- 9.2. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss (z. B. bei Insolvenzantrag, Hingabe eines ungedeckten Schecks, Wechselprotest etc.) sind wir im Falle der Vorleistungspflicht berechtigt, unsere Lieferung nur Zug um Zug gegen Zahlung zu leisten. Ferner sind wir berechtigt, von dem Besteller angemessene Sicherheit innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu fordern. Ist der Besteller dann weder bereit, Zug um Zug den Vertrag zu erfüllen oder innerhalb der zweiwöchigen Frist Sicherheit zu leisten, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

**10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 10.2. Wir behalten uns darüber hinaus das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum auch als Sicherung der Saldoforderung.
- 10.3. Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Produkte erfolgt stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Insoweit wird ausdrücklich vereinbart, dass wir als Hersteller des neuen Produktes gelten.

Wird das in unserem Eigentum stehende Produkt mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
- 10.4. Der Besteller darf die in unserem Eigentum stehenden Produkte nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußern, sofern er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet.
- 10.5. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag etc.) gegen seinen Abnehmer zustehen.

Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen solange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet.  
Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.  
Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 10.6. Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden, noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

**11. Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 11.1. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2. Auch ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur wegen eines Gegenanspruches ausüben, welcher ihm unbestritten oder aufgrund rechtskräftiger Feststellung zusteht.

**12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 12.1. Erfüllungsort ist Schönau.
- 12.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Schönau.
- 12.3. Unabhängig davon, ob der Besteller Vollkaufmann ist, gilt die gleiche Gerichtsstandsvereinbarung gemäß 12.2., wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz/Firmsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz/Firmsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**13. Rechtswahl**

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.